

Bericht an den Gemeinderat

GZ: 011169/2003/0048

GZ: 122254/2022

Betreff: Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz sowie des Steiermärkischen
Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes;
Petition an den Landtag Steiermark gem. § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 Statut

Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gemäß § 45 Abs 3 lit.d des Statuts
Mindestanzahl der Anwesenden: 32
Zustimmung von zumindest
24 Mitgliedern des Gemeinderates

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Abänderung des Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967 in den nachstehend angeführten Punkten verwirklicht werden:

1. Stärkung der direkt demokratischen Kontrollmöglichkeit

Schon seit 1993 besteht für 2 Prozent der Wahlbevölkerung die Möglichkeit, mit Hilfe einer
sogenannten Kontrollinitiative eine Kontrolle durch den Stadtrechnungshof zu beauftragen. In
den letzten 30 Jahren wurde diese Möglichkeit noch nie wahrgenommen. Daher soll nun die
Schwelle auf 0,5 Prozent der Wahlbevölkerung der Landeshauptstadt Graz, das sind derzeit
ungefähr 1.000 Personen, reduziert werden.

2. Stärkung des Kontrollausschusses

Nach nunmehr 30 Jahren, in denen die Bestimmungen betreffend den Kontrollausschuss der Landeshauptstadt Graz unverändert blieben, soll eine Modernisierung und Stärkung dieser Kontrollrechte beantragt werden.

Eckpunkte dieser Reform zu Stärkung der demokratischen Kontrolle im Grazer Gemeinderat sind:

- die Verwendung der Klub- bzw. Fraktionsförderungen durch den Stadtrechnungshof kontrollieren zu lassen;
- die Einhaltung einer Wahlkampfkostenobergrenze (durch eine entsprechende Ergänzung im Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz) durch den Stadtrechnungshof kontrollieren zu lassen;
- die Möglichkeit, eine Stellungnahme des Stadtrechnungshofes zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Voranschlages und der Wirtschaftspläne der Beteiligungen zu erhalten;
- die Vereinheitlichung der Wertgrenze für Vorhabenskontrollen der Stadt sowie ihrer verbundenen Unternehmen auf vier Millionen Euro;
- das Recht, neben der Beauftragung des Stadtrechnungshofes mit einzelnen Gebarungskontrollen auch eine bloße Erhebung eines Sachverhalts zu beauftragen;
- das Budget und den Personalplan des Stadtrechnungshofes mit diesem vorzuverhandeln und den für Finanzen bzw. Personal zuständigen Stadtsenatsmitgliedern zur Aufnahme in den Voranschlag bzw. den Dienstpostenplan zu übermitteln;
- neben den Berichten des Stadtrechnungshofes auch die Tätigkeitsberichte des österreichischen Rechnungshofes und des steiermärkischen Landesrechnungshofes zu beraten, sofern sich diese mit der Gebarung der Landeshauptstadt Graz befassen;
- die Festlegung, dass der Vorsitz im Kontrollausschuss von einer Person geführt werden muss, die nicht derselben politischen Partei angehört wie der/die Bürgermeister:in;
- die Festlegung, dass die Mitglieder des Kontrollausschusses für keine dem Stadtrechnungshof kontrollunterworfenen Entität tätig sind;
- zur Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollausschusses der ungehinderte Zugang zu den Akten, Urkunden und Besprechungsprotokollen, die dem Stadtrechnungshof als Grundlage seiner Berichte dienen;
- die verpflichtende mündliche Auskunftserteilung der zuständigen Stadtsenatsmitglieder in Sitzungen des Kontrollausschusses, so der Kontrollausschuss dies wünscht;
- die Möglichkeit der gemeinsamen Behandlung von Berichten des Stadtrechnungshofes mit anderen vorberatenden Ausschüssen des Grazer Gemeinderates.

3. Stärkung der unabhängigen Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes

Um die Arbeit der demokratischen Kontrolle des Gemeinderates bestmöglich zu unterstützen sieht das Statut der Landeshauptstadt Graz die Einrichtung einer externen Finanzkontrolle - eines Stadtrechnungshofes - vor.

Die öffentliche externe Finanzkontrolle, die in der Stadt Graz der Stadtrechnungshof wahrnimmt, ist ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, im Leben der Bürgerinnen und Bürger Veränderungen zu bewirken. Die Kontrolle von städtischen Organen und städtischen Beteiligungen durch den Stadtrechnungshof hat positive Auswirkungen auf das Vertrauen in der Bevölkerung. Sie richtet sich an den Gemeinderat als die Hüter öffentlicher Ressourcen und zeigt,

wie gut die Ressourcen verwendet werden. Dieses Bewusstsein unterstützt wünschenswerte Werte und bestärkt die Rechenschaftspflicht, was wiederum zu besseren Entscheidungen führt. Sobald die Kontrollberichte veröffentlicht worden sind, können die Bürger:innen den Gemeinderat als Hüter öffentlicher Ressourcen zur Rechenschaft ziehen. So fördert der Stadtrechnungshof die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung. Eine unabhängige, wirksame und glaubwürdige externe Finanzkontrolle ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil in einem demokratischen System. Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität sind unverzichtbare Teile einer stabilen Demokratie.

Damit dieser seine Aufgaben bestmöglich erfüllen kann, ist der Stadtrechnungshof so weit als möglich unabhängig zu stellen. Grundlage für die unabhängige Stellung der externen Finanzkontrollen weltweit sind die von der weltumspannenden Organisation der Rechnungshöfe verabschiedeten Deklarationen von Lima (1977) und Mexico (2007). Darin werden die Grundvoraussetzungen für die unabhängige Tätigkeit der externen Finanzkontrolle beschrieben.

Der Stadtrechnungshof soll als Ausdruck seiner unabhängigen Stellung aus dem Hilfsorgan Magistrat heraus zu einem eigenen Organ der Stadt werden. Dabei ist er nicht bloß Hilfsorgan, dessen Handlungen dem Gemeinderat als obersten überwachenden Organ der Stadt zuzurechnen sind. Vielmehr ist er für die Gemeinde selbst tätig, da er seine Berichte unabhängig von den Handlungen des Kontrollausschusses veröffentlicht. Die Stellung als Organ bringt zum Ausdruck, dass er nicht nur den Gemeinderat bei dessen Kontrolltätigkeit unterstützt, sondern selbstständig auch die Bürger:innen dazu befähigt, ihre gewählten Vertreter:innen zur Rechenschaft zu ziehen. Ebenso tritt der Stadtrechnungshof gegenüber den Beteiligungen, die er kontrolliert, als Kontrollorgan der Stadt gegenüber der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Beteiligungen auf.

Aufgrund des in Artikel 117 Absatz 7 Bundes-Verfassungsgesetz verankerten „Geschäftsführungsmonopols“ des Magistrats ist eine gänzliche Herauslösung des Stadtrechnungshofes und seiner Bediensteten nicht möglich. So bleiben die Bediensteten des Stadtrechnungshofs Magistratsbedienstete. Im Rahmen des inneren Dienstes bleiben sie dem/der Magistratsdirektor:in unterstellt.

Mit LGBl. Nr. 42/2010 verlor der damalige § 99 Absatz 5 Statut der Landeshauptstadt Graz den bis dahin geltenden Verfassungsrang. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führten an, dass die verfassungsrechtliche Weisungsfreistellung des Stadtrechnungshofs entfallen könne, da es sich dabei um ein Organ zur Kontrolle der Wahrung der Verwaltung iSd Art. 20 Abs. 2 Z.2 B-VG handelt. Diese Rechtsmeinung wird in der Literatur nicht geteilt. Gemäß Artikel 20 Abs 1 B-VG sind prinzipiell alle Verwaltungsorgane – also auch der Stadtrechnungshof – an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. Art 20 Abs 2 B-VG sieht neben den in Ziffer 1 bis 8 angeführten Kategorien von Organen vor, dass durch Landesverfassungsgesetz weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen werden können. Aus diesem Grunde muss die Weisungsfreistellung des Stadtrechnungshofes Verfassungsrang haben.

Neben der Organstellung des Stadtrechnungshofes sieht der vorliegende Gesetzesentwurf die Vertiefung der bisherigen Kontrollmaßstäbe der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit vor. Vertiefend hinzu kommen soll die Beachtung des UN-Aktionsplans

"Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung". Dies ist Ausdruck der grundlegenden Zielsetzungen, die Stadt weiterhin als sehr lebenswert zu erhalten.

Der Kontrollausschuss sowie der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz & Feuerwehr und internationale Beziehungen stellt daher gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes geändert werden, wird genehmigt;
2. der Gesetzesentwurf wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorgelegt, für die Herbeiführung des entsprechenden Gesetzesbeschlusses durch den Landtag Steiermark und eine ehestmögliche Gesetzeswerdung Sorge zu tragen.

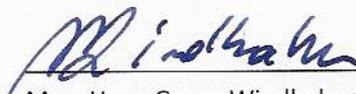
Anlage/n:

./A Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes geändert werden

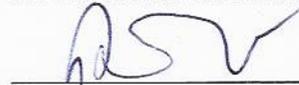
./B Vorblatt und Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf des Landesgesetzes

./C Textgegenüberstellungen

Die Leitung des Stadtrechnungshofes:


Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Der Vorsitz des Kontrollausschusses:


Mag. Phillip Pointner

Der Vorsitz des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen

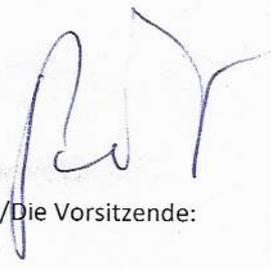
Mag. Dr. Christian Kozina

Vorberaten und ~~einstimmig~~/mehrheitlich/mit 3 Stimmen ~~angenommen/abgelehnt/~~ *in Pkt 1, einstimmig, in Pkt 2*

~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Kontrollausschusses.

Der/Die SchriftführerIn:

Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen / ~~nicht öffentlichen~~ Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von 37 GemeinderätInnen

~~einstimmig~~ / mehrheitlich (mit 33 Stimmen / 4 Gegenstimmen) **angenommen**.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 23.6.22

Der/die SchriftführerIn:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit9.....Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und
Feuerwehr und internationale Beziehungen vom.....21.6.2022.....

Die Schriftführerin:

Christiane Plank

Der Vorsitzende:

